



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 32 / 2003

03. Dezember 2003

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

Gebührensatzung

der Fachhochschule Aachen

vom 03. Dezember 2003

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Gebührensatzung

der Fachhochschule Aachen

vom 03. Dezember 2003

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 22 Abs. 1, Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW.S.36) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG) vom 28. Januar 2003 (GV.NRW.S.36) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 der Verordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten mit Regelabbuchung sowie über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StKFG NW) vom 17.09.2003 (GV.NRW.S.570) hat die Fachhochschule Aachen folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

Für

1. die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades,
2. den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung sowie mit einem verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlen verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand

wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen im Einzelnen für:

- | | |
|--|------|
| 1. Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienausweises: | 10 € |
| 2. Ausfertigung einer Zweitschrift des Gasthörerscheins: | 10 € |
| 3. Ausfertigung einer Zweitschrift des Prüfungszeugnisses: | 25 € |

- | | |
|---|------|
| 4. Ausfertigung einer Zweitschrift der Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades: | 25 € |
| 5. verspätet beantragte Einschreibung: | 10 € |
| 6. verspätet beantragte Rückmeldung: | 10 € |
| 7. verspätetes Beitrags- oder Gebührenzahlen | 10 € |

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht
1. in den Fällen des § 2 Nr. 1- 4 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung
 2. in den Fällen des § 2 Nr. 5 - 7 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.
- (2) Die Gebühren werden mit Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

§ 5

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Aachen vom 27.11.2003.

Aachen, den 03. Dezember 2003

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer